

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 2 – Gemeinden und Schulen
Landesjugendreferat
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
E-Mail: post.ljr@bgld.gv.at
Tel.: 057600-2902, Fax.: 057600-2950
www.ljr.at

Antrag

auf finanzielle Förderung des Schulbesuchs im Ausland

Name, Vorname der Antragstellerin/des Antragstellers (Erziehungsberechtigte/-r bzw. volljährige Schülerin/volljähriger Schüler):	
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort):	Telefon (tagsüber), E-Mail:
Schülerin/Schüler (Name, Vorname, Geburtsdatum): Anschrift (Hauptwohnsitz): Staatsbürgerschaft:	
Stammschule (Name und Anschrift der derzeit besuchten Schule):	Klasse:
Schule im Ausland (Adresse, Land, Telefon, E-Mail):	
Schulart der Schule im Ausland:	Dauer des Auslandsschulaufenthalts: von bis

Angaben zum Bruttojahreseinkommen der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder

Unser/Mein Bruttojahreseinkommen beträgt in dem Kalenderjahr, das dem Besuch der Schule im Ausland vorausgeht: Euro und setzt sich zusammen aus

einem Einkommen zwei Einkommen.

In unserem/meinem Haushalt leben Personen, davon Kind/er.

Bankverbindung der Antragstellerin/des Antragstellers:

Kontoinhaber: Name des Kreditinstituts:

Kontonummer: BLZ:

Die Höhe der finanziellen Förderung beträgt 600,-- Euro und wird für ein Schulhalbjahr gewährt. In begründeten Fällen kann eine Förderung für ein zweites Schulhalbjahr in gleicher Höhe gewährt werden. Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel. Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Für den gegenständlichen Auslandsaufenthalt sonst mögliche Förderungen anderer Fördergeber sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Der Förderbetrag ist von der Empfängerin bzw. dem Empfänger der Förderung in folgenden Fällen dem Land Burgenland zurückzuzahlen:

- Erschleichung einer Förderung (zB unrichtige Angaben oder bewusstes Verschweigen von Familieneinkünften),
- kein regelmäßiger Besuch der Schule im Ausland oder dessen vorzeitiger Abbruch,
- kein Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Schule im Ausland innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Auslandsschulaufenthalts.

Der schriftliche Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie ist grundsätzlich vor Antritt des Auslandsschulbesuchs bei der Förderstelle

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 2 – Gemeinden und Schulen
Landesjugendreferat
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
E-Mail: post.ljr@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600-2902
Fax.: 057/600-2950

einzubringen.

Erforderliche Unterlagen:

- vollständig ausgefüllter Antrag
- Kopie der Geburtsurkunde der Schülerin/des Schülers
- Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises der Schülerin/des Schülers
- Kopie des Meldezettels der Schülerin/des Schülers
- Schulbesuchsbestätigung der Stammschule
- Dokumentation über den Schulerfolg (Jahreszeugnis des vorangegangenen Schuljahres)
- Bestätigung über die Aufnahme an der Gastschule im Ausland
- Nachweis des Bruttojahreseinkommens der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder
- Nachweis der voraussichtlichen Kosten für den Auslandsschulaufenthalt (Agentur, Reise, Versicherung etc.)

Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von drei Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

Ich bestätige/Wir bestätigen die „Richtlinie zur Förderung des Auslandsschulbesuchs von burgenländischen Schülerinnen und Schülern“ erhalten zu haben. Weiters bestätige ich/bestätigen wir die Richtigkeit der obigen Angaben.

(Datum, Unterschrift)

Richtlinie zur Förderung des Auslandsschulbesuchs von burgenländischen Schülerinnen und Schülern

(„Nichts wie hin“)

1. Förderungsziel

Durch eine finanzielle Unterstützung sollen zeitlich begrenzte Schulaufenthalte burgenländischer Schülerinnen und Schüler mittlerer und höherer Schulen im Ausland gefördert und dadurch das Bildungsangebot für junge Menschen im Burgenland erweitert werden. Die Förderung soll auch einen Beitrag zur interkulturellen Bildung und Völkerverständigung leisten.

2. Förderungsgegenstand, Antragsteller

Gegenstand der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist eine nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für den Schulbesuch burgenländischer Schülerinnen und Schüler mittlerer und höherer Schulen im Ausland. Die Förderung wird auf Antrag des oder der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schülerin oder des volljährigen Schülers gewährt und hängt vom Familieneinkommen ab (Einkommensgrenze).

Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel. Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Für den gegenständlichen Auslandsaufenthalt sonst mögliche Förderungen anderer Fördergeber sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Förderungsvoraussetzungen

Gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie werden Schülerinnen und Schüler gefördert, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Besuch einer österreichischen mittleren oder höheren Schule,
- österreichische Staatsbürgerschaft. Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind gleichgestellt:
 - Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus EWR- und EU-Staaten, Angehörige eines Drittstaates nach diesem Übereinkommen bzw. Vertrag,
 - Konventionsflüchtlinge,
 - Schülerinnen und Schüler, die keine EWR- bzw. EU-Bürgerinnen oder Bürger und keine Konventionsflüchtlinge sind, wenn zumindest ein Elternteil in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte.
- Hauptwohnsitz im Burgenland,
- Schulerfolg (erfolgreicher Abschluss des vorangegangenen Schuljahres),
- regelmäßige Teilnahme am Unterricht einer vergleichbaren Schule im Ausland für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres,
- die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten lassen eine Förderung gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie zu.

4. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung von zeitlich begrenzten Schulaufenthalten burgenländischer Schülerinnen und Schüler mittlerer und höherer Schulen im Ausland beträgt 600,-- Euro und wird für ein Schulhalbjahr gewährt. In begründeten Fällen kann eine Förderung für ein zweites Schulhalbjahr in gleicher Höhe gewährt werden.

Die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie hängt vom Familieneinkommen ab. Als Berechnungsgrundlage wird das gesamte Bruttoeinkommen der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder (Eltern, Ehegattin/Ehegatte, Partnerin/Partner in eingetragener Partnerschaft, Lebensgefährtin/Lebensgefährte) einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie allfällige Alimentationszahlungen herangezogen und darf folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

eine einkommensbeziehende Person	55.000 Euro
zwei einkommensbeziehende Personen	89.000 Euro
für jede weitere unterhaltsberechtigende Person im gemeinsamen oder getrennten Haushalt	zusätzlich 9.600 Euro

In berücksichtigungswürdigen Fällen wie zB außergewöhnliche Belastungen oder getrennter Haushalt der Unterhaltspflichtigen kann über diese Höchstgrenze hinausgegangen werden.

Ein Verlust bei einer Einkommensart darf nicht mit dem Gewinn bei einer anderen Einkommensart verrechnet werden. Maßgeblich ist das Bruttoeinkommen des Jahres, das dem Besuch der Schule im Ausland vorausgeht. Ist das Einkommen im Jahr des Besuchs der Schule im Ausland voraussichtlich wesentlich niedriger, ist dieses Jahr für die Förderung maßgeblich; die Voraussetzungen hierfür sind glaubhaft zu machen.

Nicht als Einkommen zählen Lehrlingsentschädigung, Stipendium, Einkommen erwachsener Geschwister, Familienbeihilfe und Pflegegeld, ebenso das Einkommen der Großeltern, wenn diese im gemeinsamen Haushalt leben. Aufgrund Gerichtsbeschluss oder Vergleich zu zahlender Unterhalt kann abgezogen werden.

Als Bestätigung ist die Vorlage des Einkommensteuerbescheides (Jahresausgleichsbescheid des Finanzamtes) des Vorjahres (falls nicht vorhanden der Jahreslohnzettels des Vorjahres) vorgesehen. Bei Landwirten ist der letztjährige Einkommensteuerbescheid (nicht pauschalierte Landwirte) bzw. die Gewinnermittlung nach dem EStG (pauschalierte Landwirte) vorzulegen, für Gewerbetreibende der letzte Einkommenssteuerbescheid.

5. Erforderliche Unterlagen

- vollständig ausgefüllter Antrag
- Kopie der Geburtsurkunde der Schülerin/des Schülers
- Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises der Schülerin/des Schülers
- Kopie des Meldezettels der Schülerin/des Schülers

- Schulbesuchsbestätigung der Stammschule
- Dokumentation über den Schulerfolg (Jahreszeugnis des vorangegangenen Schuljahres)
- Bestätigung über die Aufnahme an der Gastschule im Ausland
- Nachweis des Bruttojahreseinkommens der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder
- Nachweis der voraussichtlichen Kosten für den Auslandsschulaufenthalt (Agentur, Reise, Versicherung etc.)

6. Antragstellung

Der schriftliche Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie ist grundsätzlich vor Antritt des Auslandsschulbesuchs bei der Förderstelle

Amt der Burgenländischen Landesregierung
 Abteilung 2 – Gemeinden und Schulen / Landesjugendreferat
 Europaplatz 1
 7000 Eisenstadt
 E-Mail: post.ljr@bgl.d.gv.at
 Tel.: 057/600-2902
 Fax.: 057/600-2950

einzubringen.

Fehlende Unterlagen können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.

Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von drei Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

7. Mitwirkungspflicht, Rückerstattung des Förderbetrags

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber ist verpflichtet der Förderstelle binnen drei Monaten nach Beendigung des Auslandsschulaufenthalts einen Schulbesuchsnachweises über das Auslandsschulhalbjahr bzw. Auslandsschuljahr zu übermitteln (Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Mittel).

Der Förderbetrag ist von der Empfängerin oder dem Empfänger der Förderung in folgenden Fällen dem Land Burgenland zurückzuzahlen:

- Erschleichung einer Förderung (zB unrichtige Angaben oder bewusstes Verschweigen von Familieneinkünften),
- kein regelmäßiger Besuch der Schule im Ausland oder dessen vorzeitiger Abbruch,
- kein Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Schule im Ausland innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Auslandsschulaufenthalts.

Von der Verpflichtung zur Rückerstattung des Förderbetrags kann in begründeten Fällen auf Antrag abgesehen werden, insbesondere bei Abbruch des Auslandsschulbesuches aufgrund einer Erkrankung oder anderer schwerwiegender persönlicher Belastungen der Schülerin oder des Schülers oder bei Verbleib der Schülerin oder des Schülers im Ausland.

Ist eine sofortige Rückerstattung des Förderbetrags mit erheblichen Härten für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen verbunden, kann die Rückzahlung auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden.

8. Schlussbestimmungen

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft.



nichts wie hier!

schulbesuch im ausland
infos zum bildungsbonus
wer was wie wo

Auslandsstipendium/Schulbesuch

Was wird gefördert?

Das Land Burgenland gewährt ab dem Sommersemester 2013 (Jänner) unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine finanzielle Förderung für Schülerinnen und Schüler, die für ein Semester eine Schule im Ausland besuchen.

Die Förderung ist einkommensabhängig!

Wer wird gefördert?

Bezugsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler

- mittlerer und höherer Schulen
- mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. EU-Staatsbürgerschaft
- Schüler, die nicht EU-Bürger oder staatenlos sind und deren Eltern in Österreich durch mindestens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten, werden österreichischen Staatsbürgern bzw. EU-Bürgern gleichgehalten
- die den Hauptwohnsitz im Burgenland haben
- mit positivem Schulerfolg
- deren Eltern bzw. Elternteil ein Jahresbruttoeinkommen unter den festgesetzten Einkommensgrenzen (ein Verdienender: € 65.000,- / zwei Verdienender: € 89.000,-, zusätzl. für jedes weitere Kind € 9.600,-) haben

Wie hoch wird gefördert?

Die Höhe des Stipendiums beträgt € 600,- pro Semester, in Ausnahmefällen können zwei Semester gefördert werden.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Antrag
- Kopie der Geburtsurkunde der Schülerin/des Schülers
- Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises der Schülerin/des Schülers
- Schulbesuchsbestätigung der Heimatschule
- Meldezettel der Schülerin/des Schülers
- Dokumentation über den Schulerfolg
- Bestätigung der Aufnahme der Gastschule im Ausland
- Nachweis des Bruttojahreseinkommens der Eltern/des Elternteils

Wo wird eingereicht?

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Kennwort „Schulbesuch im Ausland“
Abteilung 2 – Gemeinden und Schulen, Landesjugendreferat
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.ljr@bgld.gv.at, www.ljr.at

Was man noch beachten muss!

- Eine Antragsstellung ist ganzjährig möglich, soll aber zeitgerecht (ca. 3 Monate) vor Beginn des Auslandsaufenthalts erfolgen
- Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Mittel erfolgt durch Vorlage eines Schulberichtes über das Auslandssemester bis spätestens 3 Monate nach Ende des Auslandsaufenthaltes
- Für die Vergabe des Auslandsstipendiums des Landes Burgenland besteht kein Rechtsanspruch

Ein Schulbesuch im Ausland bietet die Möglichkeit, bis zu zwei Semester lang ein anderes Land, dessen Menschen und das Leben an der jeweiligen Schule hautnah kennen zu lernen und dabei viele Kontakte mit anderen jungen Leuten zu knüpfen!

Ein solcher Aufenthalt hat viele Vorteile für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Abgesehen von der Sprachkompetenz lernen sie fremde Länder und Kulturen kennen, sie machen einen Schritt in die Selbständigkeit und reifen an ihren Erfahrungen.

„Je besser die Ausbildung, desto besser die Berufschancen und desto geringer die Gefahr der Arbeitslosigkeit. Viele Firmen legen auch Wert auf Mitarbeiter mit Auslandserfahrung,“ so Landeshauptmann-Stv. Mag. Franz Steindl.

Ausbildung ist aber heute weit mehr als reine Wissensvermittlung. Neben Allgemeinbildung und Fachwissen sind auch Persönlichkeitsbildung, soziale Kompetenz und Erfahrung wichtige Parameter für das Bildungsniveau.

Eine Initiative von Jugendreferent & Landeshauptmann-Stv. Mag. Franz Steindl

Impressum
Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 2 – Gemeinden und Schulen, Landesjugendreferat /
Jugendinfo Burgenland, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt